

PLANZEICHNUNG
MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
NACH §9 BAUGB
1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
NACH §9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, §1 BIS §11 BAUNVO

- MI** MISCHGEBIETE NACH §6 BAUNVO
 - MU** URBANE GEBIETE NACH §6A BAUNVO
- 1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
NACH §9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, §16 BAUNVO
- GRZ 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL, HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL ALS SUMMENMASS FÜR DIE ÜBERSCHREITUNG DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE GEM. §19 ABS.4 BAUNV UM 50%.
 - GFZ 1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS MAXIMAL ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE GEM. §20 BAUNV.
 - WH=7,0m MAXIMALE WANDHÖHE IN METER, VON OK GELÄNDE BIS OK DACHHAUT
 - II MAXIMALE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

1.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE, BAUWEISE, BAUGRENZE

- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

1.4. VERKEHRSFLÄCHEN


- Bus EINFARTSBEREICH
FLÄCHE FÜR BUS-WARTEHÄUSCHEN UND ANLAGE ZUM ABSTELLEN VON FAHRRÄDERN
- G+R GEH- UND RADWEG
- Ra RAMPE VOM KELLERGESCHOSS

1.5. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG
NACH §9 ABS. 1 NR. 20 + 25, §1A BAUGB

- BEGRÜNTE FLÄCHE UND FLÄCHEN ZUR VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
- AN ZU PFLANZENDE BÄUME
- AN ZU PFLANZENDE STRÄUCHER
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE STRÄUCHER
- ANDAUERENDE SCHUTZZONE, KEIN ABGRABEN, AUFFÜLLEN UND BEFAHREN.

- 1.6. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG**
NACH §9 ABS. 4 BAUGB
- ← FIRSTRICHTUNG
 - SD NUR SATTELDACH ZULÄSSIG, DACHNEIGUNG 18°-24°

- HINWEISE**
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - BESTEHENDE BEBAUUNG
 - FLURSTÜCKNUMMER
 - MASSLINIE, EINHEIT METER
 - SICHTDREIECK MIT LÄNGENANGABE DER SCHENKEL IN METERN
 - WINKEL IN GRAD Z.B. ZWISCHEN GRENZE UND BAUFENSTER
- WEITERE VORGABEN SIND DURCH DIE STELLPLATZSATZUNG (StS) GEREGLT.
 - EVTL. WEITERE (KÜFTIGE) SATZUNGEN, Z.B. ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN, ÜBER EINFRIEDUNGEN UND ABSTANDSFLÄCHEN, SIND VERBINDLICHE, SOFERN SIE NICHT DEN IM B-PLAN GETROFFNEEN FESTSETZUNGEN WIEDERSPRECHEN.
 - NIEDERSCHLAGSWASSER IST GRUNDSÄTZLICH VOR ORT ÜBER DIE SOGENANNT BELEBTE OBERBODENZONE, WIE BEGRÜNTE FLÄCHEN, MULDEN ODER SICKERBECKEN ZU VERSICKERN. UM DIE FLÄCHENVERSIEGELUNG ZU BESCHRÄNKEN, SIND WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNGEN (RASENGITTERSTEINE, RASENFUGENPFLASTER, DRAINPFLASTER) ZU VERWENDEN.
 - NEBENANLAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER BAUFENSTER ERRICHTET WERDEN.




GEMEINDE
WAAKIRCHEN
5.ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 18
WAAKIRCHEN-
OBERKAMMERLOH

QUALIFIZIERTER BEBAUUNGSPLAN
MIT EINGEFÜGTEM
GRÜNORDNUNGSPLAN

GEMEINDE WAAKIRCHEN
 GEMARKUNG WAAKIRCHEN
 LANDKREIS MIESBACH
 REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

ENTWURF M = 1:500
FASSUNG VOM 11. JULI 2024


 Architekturbüro Mattner
 Thomas Mattner, Architekt, Dipl.-Ing. (FH)
 Spillhofenstraße 90, 83707 Bad Wiessee, Tel. 0 80 22-96 43 96
 Fax 0 80 22-96 43 96
 www.architekt-buero-mattner.de